



## **Allgemeinverfügung** (Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport)

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 7. November 2021 bis zum 5. Dezember 2021.

### **Festlegung der Symptome**

Das Betretungsverbot gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber);
- wenn zusätzlich:
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

### **Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase**

In der Basisphase können schulische Testungen vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind.

### **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1**

Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung an. Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort durchgeführt haben oder einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

### **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2**

Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schulgebäude auch während des Unterrichts zu tragen. Für Schüler besteht eine Testpflicht (ohne 3G erfolgt eine Betreuung in jahrgangsübergreifenden Gruppen). Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort durchgeführt haben oder einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

### **Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3**

Maßnahmen analog der Maßnahmen in der Warnstufe 2.

Für Personal besteht Testpflicht, sofern kein 3G-Nachweis vorliegt.

Den aktuellen Wortlaut der Verfügung können Sie auf den Seiten des TMBJS nachlesen:

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus>

04.11.2021

K.Mörseburg

stellvertretende Schulleiterin